

Bundessozialgericht
- 5 RJ 66/78 -

Verkündet
am 13. September 1978
.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 13. September 1978
für Recht erkannt:

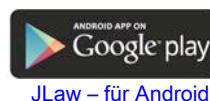
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Land-
dessozialgerichts Berlin vom 19. Oktober 1977 aufgehoben,
soweit es das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
27. Oktober 1976 geändert und die Klage gegen den Be-
scheid der Beklagten vom 22. April 1974 abgewiesen hat.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin wird auch insoweit zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte bei der Festsetzung der der Klägerin gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1934 als Ersatzzeit nach § 1251 Abs 1 Nr 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Verfolgung aus rassistischen Gründen (jüdische Abstammung) durch das nationalsozialistische Regime zu berücksichtigen hat.

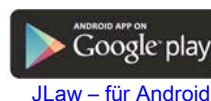
Die Beklagte bewilligte der im Jahre 1911 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 22. April 1974 ab 1. August 1972 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und legte der Rentenberechnung zwei Wochenbeiträge und eine Ersatzzeit wegen eines durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufenen Auslandsaufenthalts vom Januar 1935 bis Dezember 1949 zugrunde. Hiergegen erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin und begehrte die Anrechnung der Ersatzzeit bereits ab 1. Juni 1933, weil sie bereits im Juni 1933 aus Deutschland emigriert sei. Während des Verfahrens vor dem SG stellte die Beklagte mit Bescheid vom 15. April 1975 die Rentenzahlung mit Ablauf des Monats April 1975 mit der Begründung ein, aus einem am 28. Februar 1975 von der Stadtverwaltung in Ramat Gan (Israel) erteilten Auszug aus dem Einwohnermelderegister ergebe sich, daß die Klägerin bereits am 28. August 1931 ihren ständigen Aufenthalt in Palästina (jetzt Israel) genommen habe. Aus der Wohnsitznahme zu diesem Zeitpunkt ergebe sich, daß sie das Deutsche Reich nicht aus Gründen der Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime, sondern bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme freiwillig verlassen habe.

Das SG hat mit Urteil vom 27. Oktober 1976 (in der Form des Berichtigungsbeschlusses vom 1. Februar 1977) den Bescheid vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

15. April 1975 aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 22. April 1974 verurteilt, bei der Rentenberechnung auch die Zeit vom 1. Juni 1933 bis 31. Dezember 1934 als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin das Urteil des SG aufgehoben. Es hat dann aber - ebenso wie das SG - den Bescheid vom 15. April 1975 aufgehoben und nur die Klage gegen den Bescheid vom 22. April 1974 abgewiesen. Zur Klageabweisung hat es ausgeführt, der Nachweis dafür, daß sich die Klägerin bereits vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1934 aus Verfolgungsgründen im Ausland aufgehalten habe, sei nicht geführt. Eine bloße Glaubhaftmachung reiche nicht aus, weil eine Glaubhaftmachung in § 1251 RVO nicht vorgesehen sei. Die Versicherungsunterlagen-Verordnung, die eine Glaubhaftmachung anstelle des Nachweises genügen lasse, sei nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um den Verlust von Versicherungsunterlagen handle. Auch nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (WGSVG) sei die Verfolgungszeit der Klägerin in bezug auf die Anrechnung als Ersatzzeit keine rechtserhebliche Tatsache nach § 3 dieses Gesetzes. Die Glaubhaftmachung von Ersatzzeiten werde durch dieses Gesetz nicht geregelt. Ein Nachweis dafür, daß die Klägerin bereits vor dem 16. Januar 1935 aus Deutschland ausgewandert sei, werde aber durch die Aussagen der vernommenen Zeugen nicht erbracht. Gegen das Urteil hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 25. April 1978 die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Klägerin hat Revision eingelegt, weil sie der Ansicht ist, daß das LSG zu Unrecht das Urteil des SG aufgehoben habe, soweit dieses die Beklagte verurteilt hatte, bei der Rentenberechnung auch die Zeit vom 1. Juni 1933 bis 31. Dezember 1934 als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht sei

- 4 -



- 4 -

zu einer negativen Entscheidung gelangt, weil nach seiner Auffassung eine Glaubhaftmachung für die Berücksichtigung von Ersatzzeiten nicht ausreiche. Damit habe es aber gegen die Bestimmungen des Art 1 § 3 WGSVG verstoßen, wonach eine Glaubhaftmachung ausreichend sei.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Berlin vom 19. Oktober 1977 teilweise aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 27. Oktober 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene haben im Revisionsverfahren keine Anträge gestellt.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG war in vollem Umfang zurückzuweisen.

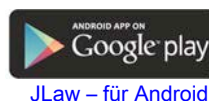
Aus dem Urteil des LSG ergibt sich, daß auch die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1934 als Ersatzzeit nach § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO anzuerkennen wäre, wenn für die Angabe der Klägerin, daß sie bereits im Juni 1933 aus dem damaligen Deutschen Reich emigriert sei, eine Glaubhaftmachung ausreichen würde. Das LSG führt aus, eine bloße Glaubhaftmachung reiche nicht aus, weil sie in § 1251 RVO nicht vorgesehen sei.

Die vom LSG in diesem Zusammenhang vertretene Ansicht, daß dann, wenn für die Anerkennung einer Ersatzzeit bedeutsam wird, wann eine Verfolgte emigriert ist, für diese Tatsache die in § 3 WGSVG getroffene Regelung nicht anwendbar sei, ist nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

richtig. Nach § 3 Abs 1 WGSVG genügt es für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Das WGSVG gilt für Versicherte, die – wie die Klägerin – Verfolgte sind und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben (§ 1 Abs 1 WGSVG). Wesentliche Tatsache ist im vorliegenden Fall das Vorliegen der Verfolgungszeit. Da aber eine Verfolgungszeit im Sinne des WGSVG eine Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO ist (§ 1 Abs 2 Buchst a WGSVG), genügt nach § 3 Abs 1 WGSVG für die Feststellung dieser Verfolgungs- und Ersatzzeit die Glaubhaftmachung. In diesem Sinne ist auch der Hinweis in letztem Satz des im SozR Nr 64 zu § 1251 RVO wiedergegebenen Urteils des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 1973 zu verstehen. Es ist zwar richtig, daß grundsätzlich für das Vorliegen der Tatbestände des § 1251 RVO keine Glaubhaftmachung vorgesehen ist. Insoweit wird aber § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO durch die im WGSVG getroffene Regelung ergänzt (vgl hierzu auch Verbandskommentar § 1251 Anm 20 letzter Absatz).

Da das LSG nur deshalb zu einer Ablehnung einer Verfolgungs- und Ersatzzeit gekommen ist, weil es einen vollen Beweis für die dafür erhebliche Tatsache des Zeitpunktes der Emigration für erforderlich hielt, aber zu erkennen gegeben hat, daß es diese Tatsache für glaubhaft gemacht ansieht, konnte der Senat abschließend entscheiden und von einer Zurückverweisung an das LSG absehen.

Da bei einer Glaubhaftmachung einer im Juni 1933 erfolgten Emigration die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1934 als Ersatzzeit anzuerkennen ist, war das Urteil des SG durch eine Zurückweisung der Berufung voll zu bestätigen. Das Urteil des LSG war aufzuheben, soweit es der Berufung der Beklagten stattgegeben und das Urteil des SG geändert hatte.

- 6 -



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)